



# URKUNDE

der NOTARE

H. THEO SCHNATTERER

Dr. FRIEDHELM BAUER

MAINZ

GÖTTELMANNSTRASSE 17 (VOLKSPARK)

TEL. 061 31/98 24 2-0

FAX 061 31/83 45 66

**P** IM HOF

Verhandelt zu Mainz am 5. April 1995

Vor Notar

**Hans Theo Schnatterer**

in Mainz

erschienen:

1. für die Firma

**RIM Rheinland-Pfälzische Gesellschaft**

**für Immobilien und Projektmanagement mbH**

mit dem Sitz in 55130 Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 22,  
(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB  
5480),

deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, Herr Diplom-  
Kaufmann Hans Joachim Metternich, geschäftsansässig in 55130  
Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 22,

2. für die

**Stadt Speyer**

(Anschrift Stadtverwaltung: 67346 Speyer, Maximilianstraße 100)

Herr Dr. Hans Ulrich Link, Diplom-Volkswirt, dienstansässig in 55130  
Mainz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 22,

handelnd als Vertreter ohne Vertretungsmacht, Genehmigung der Ver-  
tretenen vorbehaltend,

zu 1.: von Person bekannt

zu 2.: von Person bekannt

Die Erschienenen - handelnd wie angegeben - erklärten:

I.

Mit Urkunde des Notars Hans Theo Schnatterer in Mainz vom 28.11.1994, UR Nr. 2969/1994 S, haben die zu 1 und 2 Vertretenen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**FSG Flugplatz Speyer Grundstücksverwaltung GmbH**

mit dem Sitz in Mainz  
gegründet.

Hierbei hat die Stadt Speyer eine Stammeinlage in Höhe von 2.000.000 DM übernommen, die durch Übereignung von Grundstücken im Anrechnungswert von 1.607.840,00 DM und mit dem Rest in Höhe von 392.160,00 DM in bar zu leisten war.

Die zu 1 und 2 Vertretenen sind sich darüber einig, daß die Stadt Speyer ihre Stammeinlage von 2.000.000 DM nunmehr nicht als gemischte Sacheinlage, sondern in voller Höhe in bar zu erbringen hat. Soweit die Sacheinlage der in Gründung befindlichen Gesellschaft bereits übertragen ist, ist sie der Stadt Speyer auf deren Kosten zurückzuübertragen.

II.

Demgemäß wird § 3 (Stammkapital) des Gesellschaftsvertrages wie folgt geändert:

## „§ 3

**Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
**4.000.000 DM**  
 (i.W. vier Millionen Deutsche Mark).
- (2) Von dem Stammkapital haben die folgenden Gesellschafter als Stammeinlagen übernommen:
- |   |               |
|---|---------------|
| 1. RIM Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für<br>Immobilien und Projektmanagement mbH<br>mit dem Sitz in Mainz | 2.000.000 DM  |
| 2. Stadt Speyer   | 2.000.000 DM. |
- (3) Die Stammeinlagen der Gesellschafter sind jeweils in Höhe von 1.500.000 DM sofort in bar zu leisten; der Rest ist jeweils nach Anforderung durch die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen in bar zu leisten.
- (4) Der Gesellschaft kann zusätzliches Kapital zugeführt werden.“

Weiterhin wird der Gesellschaftsvertrag wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 6 (Gesellschafterversammlung) wird durch folgenden Absatz (5) ergänzt:

- „(5) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, der Stadtrat der Stadt Speyer mit der Angelegenheit zu befassen.“

§ 12 Absatz 2 (Auskunfts- und Prüfungsrechte) des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert:

- „(2) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz haben die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.“

Es wird ein neuer § 14 (Anzeigepflicht) wie folgt eingefügt:

#### **§ 14**

#### **Anzeigepflicht**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Aufsichtsbehörde der Stadt Speyer rechtzeitig vorher mitzuteilen.“

Der bisherige § 14 (Schlußbestimmungen) ist nunmehr § 15 (Schlußbestimmungen).

Die übrigen Bestimmungen des vorbezeichneten Gesellschaftsvertrages bleiben in vollem Umfang bestehen.

## III.

Alle Genehmigungen, soweit gesetzlich oder sonstwie vorgeschrieben, bleiben vorbehalten.

Genehmigungserklärungen Dritter zu dieser Urkunde sollen mit ihrem Eingang bei dem Notar oder dem Verwahrer dieser Urkunde für alle Beteiligten unmittelbar wirksam werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde aus irgendeinem Rechtsgrund unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, soll der übrige Teil hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

## IV.

Der Notar wird gebeten, den Gesellschaftsvertrag unter Beachtung vorstehender Änderungen zu Beweis Zwecken als Anlage zu dieser Urkunde zu nehmen und eine Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG auszustellen.

Demgemäß erteilt der amtierende Notar folgende

**Bescheinigung:**

Ich bescheinige, daß die geänderten Bestimmungen der §§ 3, 6, 12, 14 und 15 des als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten, vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Diese Verhandlung  
wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

*M. Schmidt*

*W. Müller*

*W. Müller, Notar*

## **G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g**

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma lautet:

**FSG Flugplatz Speyer Grundstücksverwaltung GmbH**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

### **§ 2**

#### **Gesellschaftszweck**

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Vermarktung, Verwaltung und Verpachtung dieses Grundbesitzes auf dem und um das Flugplatzareal in Speyer.

**§ 3****Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
**4.000.000 DM**  
(i.W. vier Millionen Deutsche Mark).
- (2) Von dem Stammkapital haben die folgenden Gesellschafter als Stammeinlagen übernommen:
- |   |               |
|---|---------------|
| 1. RIM Rheinland-Pfälzische Gesellschaft für Immobilien und Projektmanagement mbH mit dem Sitz in Mainz | 2.000.000 DM  |
| 2. Stadt Speyer   | 2.000.000 DM. |
- (3) Die Stammeinlagen der Gesellschafter sind jeweils in Höhe von 1.500.000 DM sofort in bar zu leisten; der Rest ist jeweils nach Anforderung durch die Geschäftsführung innerhalb von vier Wochen in bar zu leisten.
- (4) Der Gesellschaft kann zusätzliches Kapital zugeführt werden.

**§ 4****Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Abtretung von Geschäftsanteilen ist im Einvernehmen aller Gesellschafter zulässig.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - ungeachtet der ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag zufallenden Aufgaben - insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - c) die Bestellung des Abschlußprüfers,
  - d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen,
  - e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - g) die Durchführung von Investitionen und die Aufnahme von Krediten von mehr als 100.000 DM,

- h) die Auflösung, Fusion und Umwandlung der Gesellschaft,
  - i) den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - j) den Abschluß und die Änderung von Geschäftsbesorgungsverträgen,
  - k) die Genehmigung von Sonderveranstaltungen (z.B. Flugtage, Flugplatzrennen, Konzertgroßveranstaltungen).
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muß eine Frist von mindestens 10 Werktagen liegen. Durch Beschluß der Gesellschafter kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (5) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, der Stadtrat der Stadt Speyer mit der Angelegenheit zu befassen.

## § 7

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter können ihre Gesellschafterrechte durch jeweils bis zu zwei Vertretern ausüben.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Gesellschafter bzw. deren Vertreter anwesend und ordnungsgemäß eingeladen sind.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefaßt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für drei Jahre einen Vorsitzenden, wobei der Vorsitz unter den Gesellschaftern jeweils gewechselt werden soll.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

## **§ 8**

### **Niederschriften**

Über die in der Gesellschafterversammlung gefaßten Beschlüsse ist unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift zu fertigen und von den Gesellschaftern und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. § 48 Absatz 3 GmbHG bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafter haben jeweils für einen Geschäftsführer ein Vorschlagsrecht.

- (3) Die Gesellschaft wird von den Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluß**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts allen Gesellschaftern und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.

- (4) Jahresabschluß und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlußprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

## **§ 11**

### **Gewinnverwendung**

- (1) Gewinne sind ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks oder an die Gesellschafter abzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können zum Ausgleich eines von der Gesellschafterversammlung festgestellten Bilanzverlustes gemeinsame Zuzahlungen in das Eigenkapital im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in der Form verlorener Zuschüsse beschließen. Der Anteil für den einzelnen Gesellschafter bemißt sich nach dem Verhältnis der Stammeinlagen.

## **§ 12**

### **Auskunfts- und Prüfungsrechte**

- (1) Die Gesellschafter können - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können auf ihre Kosten eine Kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

- (2) Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und die Bezirksregierung Rheinhes-  
sen-Pfalz haben die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzege-  
setzes.

### **§ 13**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist  
der Sitz der Gesellschaft.

### **§ 14**

#### **Anzeigepflicht**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind der Aufsichtsbehörde der  
Stadt Speyer rechtzeitig vorher mitzuteilen.

### **§ 15**

#### **Schlußbestimmungen**

- (1) Im Fall der Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen  
Gesellschaftszwecks wird das nach Rückzahlung sämtlicher Verbind-  
lichkeiten verbleibende Vermögen an die Gesellschafter verteilt.
- (2) Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekannt-  
machung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im  
Handelsregister, die mit der Einbringung der Sacheinlage verbundenen  
Notar- und Gerichtskosten und die Kosten der Gründungsberatung  
trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von  
50.000,00 DM, ausgenommen hiervon ist die Grunderwerbsteuer, die

die Stadt Speyer trägt. Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

- (3) Die gesetzlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung entspricht.

0=0=0=0=0=0=0=0